

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 120.

Dinstag den 6. October

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1561. (2)

Nr. 22224/2374.

G u r r e n d e.

Stämpelbehandlung der Zeugenverhörprotocolle in Civilrechtsachen, wenn die eine Partei stämpelfrei und die andere stämpelpflichtig ist. — Da sich Zweifel über die Stämpelbehandlung jener Zeugenverhörprotocolle ergeben haben, welche in Civilrechtsachen in dem Falle, wenn die eine Partei stämpelfrei, und die andere stämpelpflichtig ist, über die Weisartikel des Zeugenführers und die Fragestücke des Gegners aufzunehmen sind, so haben Seine Majestät mittelst Allerhöchster Entschlieung vom 28. Juli l. J., zu erklären geruht, daß die erwähnten Protocolle als gemeinschaftliche Acte beider Streittheile zu betrachten, und daher in Gemäßheit des §. 91 des Stämpel- und Targgesetzes ihrem ganzen Inhalte nach stämpelpflichtig seyen. Die stämpelpflichtige Partei hat daher das zur Ausnahme dieser Protocolle erforderliche Stämpelpapier jedesmal beizubringen, und wenn eine stämpelpflichtige Partei zu den Weisartikeln des stämpelfreien Gegners Fragestücke stellt, so hat sie das zur Aufnahme des ganzen Zeugenverhörs erforderliche Stämpelpapier so gewiß beizubringen, als sonst die Zeugen zwar auf ungestämpeltem Papier, jedoch bloß über die Weisartikel vernommen werden würden. — Welches zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 28. August l. J., 3. 34016, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 10. September 1846.

Joseph Greiberr v. Weingarten,
Landes - Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1519. (2)

Nr. 21499/2302.

G u r r e n d e.

Stämpelbehandlung der Conten, welche bei Behörden und Ämtern überreicht werden. — Ueber eine vorgekommene Anfrage über die Stämpelbehandlung der Conten, welche bei Behörden und Ämtern überreicht werden, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decret vom 6. März l. J., 3. 689/27, Folgendes bedeutet: Wenn die Conten der Handwerker, Lieferanten und dergleichen mit eigenen Gesuchen um Zahlungsanweisung bei den Ämtern und Behörden eingebracht werden, so erscheinen derlei Conten als Beilagen der Eingaben, mit denen sie vorgelegt werden, und sind mit dem Beilagenstämpel zu versehen. — Insofern jedoch nach den bestehend. Vorschriften bei den Ämtern oder Behörden Conten zum Behufe der Zahlungsanweisung eingebracht, d. i. zu dem Einreichungsprotocolle übergeben, mit der Exhibitennummer versehen und zur Zahlungsanweisung geleitet werden können, ohne einem besondern Gesuche mit der Bitte um Zahlungsanweisung, und ohne, daß somit die Conten als Beilagen solcher Gesuche erscheinen, indem die Bitte um Zahlung dem Conto selbst beigelegt, oder schon in Folge der Überreichung des Conto vorausgesetzt wird, kann durch einen solchen Vorgang das Stämpelgesäß nicht beeinträchtigt werden, und die in einem solchen Falle die Eingaben oder Gesuche vertretenden Conten müssen mit dem gesetzlichen Eingabestämpel versehen werden. — Sollte jedoch bei einzelnen Ämtern oder Behörden die Vorschrift oder Übung bestehen, daß die Conten der Handwerker oder Lieferanten über Arbeiten oder Lieferungen, die sie in Folge gemachter Bestellungen und Facturen geleistet haben, von eigens dazu bestellten Beamten, als Oeconomie- und Magazinverwaltern u. dgl. b. m. gesamt-

melt, und dann erst von einem solchen Beamten zur ämtlichen Verhandlung und Zahlungsanweisung geleitet werden, so sind in einem solchen Falle die Conten nicht als Eingaben bezüglich auf den Stempel zu behandeln, sondern als einfache Conten oder Aufstreibungen, die, wie aus früheren Verordnungen bereits bekannt, dem Stempel nicht unterliegen, wobei es sich von selbst versteht, daß derlei Conten, wenn auf denselben die erhaltene Zahlung von der Partei bestätigt wird, mit dem Quittungsstempel versehen seyn müssen. — Die Krankheitskostenverzeichnisse, welche von den Spitalern zum Behufe der Kostenvergütung bei den landesfürstlichen Behörden eingebracht werden, sind vom Stempel frei, wenn das Spital, welches die Vergütung anspricht, in die Kategorie der öffentlichen Anstalten gehört, dasselbe mag übrigens aus den Finanzen dotirt seyn oder nicht, weil die öffentlichen Fonde und Anstalten in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern, also auch rücksichtlich ihrer Eingaben stempelfrei sind. — Wenn dagegen das Spital in die Kategorie einer Privatanstalt gehört, sind derlei Krankheitskostenverzeichnisse wie andere Eingaben von Privaten dem Stempel unterworfen. Die k. k. Druckerei in Mailand erscheint als eine öffentliche Anstalt. Insofern jedoch dieselbe mit Privatpersonen bezüglich auf Arbeitsbestellungen und überhaupt bezüglich auf ihren Geschäftsbetrieb und Absatz in Correspondenz steht und Eingaben und Zuschriften erhält, sind diese im Sinne des §. 81 Zahl 2 (61. Zahl 2 des italienischen Textes) des Stempel- und Taxengesetzes dem Eingabensstempel nicht zu unterziehen. — Laibach am 15. September 1816.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau,
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Dominik Brandstetter,
k. k. Subernialrath.

Z. 1550. (2) Nr. 7220 ad 23616.

Edict.
Von dem k. k. kärnt. Stadt- u. Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey durch Ableben des Dr. Franz Vitali, eine sistemisirte kärnt. Advocatenstelle, mit dem Wohnsitz in der Hauptstadt Klagenfurt, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs eröffnet

wird. — Es haben daher alle Jene, welche sich um diese erledigte Stelle zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen, mit den Beweisen über den an einer erbländischen Universität erlangten juristischen Doctorgrad, die vorschriftsmäßig genommene Praxis und die erlangte Wahlfähigkeit für eine Advocatenstelle, so wie auch über ihre bisherige Dienstleistung, Sittlichkeit und allfälligen Sprachkenntnisse belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, entweder unmittelbar, oder falls sie bereits angestellt seyn sollten, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei diesem Stadt- u. Landrechte zu überreichen. — Klagenfurt am 12. September 1816.

Z. 1551. (2) Nr. 17349/3751 ad 23395.

A. V. V. I. S. O.

Presso la scuola in Zara si è reso vacante il posto di direttore, cui va annesso l'annuo salario di fiorini 700 (settecento) ed al di cui rimpiazzamento viene aperto il concorso per sei settimane decorribili dal giorno della prima inserzione del presente avviso nel foglio ufficiale di annunzi della gazzetta provinciale. — Gli aspiranti dovranno produrre le loro domande debitamente corredate dai rispettivi documenti all'ordinariato arcivescovile in Zara, tranne il caso dei pubblici impieghi, che si produrranno mediante i relativi loro capi d'ufficio comprovando l'età, la religione, la moralità, gli studj fatti, la conoscenza di lingue, ed i prestati servizj. — Dovranno infine dichiarare, se, ed in quale grado di parentela od affinità si trovano congiunti con taluno del personale scolastico presso la stessa scuola normale. — Dall' i. r. governe della Dalmazia, Zara 19 Agosto 1846.

MARTELLINI,
segretario.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1548. (2) Nr. 9164/1964.

Concurs

zur Besetzung der Bezirksrichtersstelle in Millstadt. — Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Studienfondsherrschaft Millstadt in Kärnten, ist die provisorische Bezirksrichtersstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von Sechshundert Gulden C. M., der

Genuß der freien Wohnung und ein Brennholz-Deputat von jährlichen Zwölf Klafter harter Scheiter, verbunden ist. — Jene, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben sich über Alter, Stand, Moralität, bisherige Dienstleistung, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien und über die Wahlfähigkeit zu den verschiedenen Richterämtern legal auszuweisen, die gehörig documentirten Gesuche längstens bis 15. October d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu leiten, und in denselben auch anzugeben, ob, und in wie weit sie mit einem Angestellten der genannten Bezirks-Behörde, oder des Willstädter-Verwaltungs-Amtes verwandt oder verschwägert seyen. — Graz am 5. September 1846.

tige Kleidermachergesell Karl Urbanz von Laibach in der Capuziner-Vorstadt Nr. 51, im Jahre 1826 geboren, hiemit aufgefordert, binnen längstens 6 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor demselben zu erscheinen. — Laibach am 27. September 1846.

3. 1557. (2)

Die neu creirte zweite Katechetenstelle an der Normalschule in Laibach ist zu besetzen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Enschließung vom 29. August l. J., die Anstellung eines zweiten Katecheten an der Normal-Hauptschule zu Laibach, mit dem Gehalte von jährl. 400 fl. C. M. aus dem krainischen Religionsfonde, auf die Dauer des dießfälligen Bedarfes allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Diejenigen Priester, welche diese Katechetenstelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten, an die hohe k. k. illyrische Landesstelle stilisirten Bittgesuche binnen 6 Wochen, vom heutigen Datum, bei diesem f. b. Consistorium einzureichen, und sich dabei insbesondere nicht nur mit einem guten katechetischen Zeugnisse, sondern auch über vollkommene Kenntnisse der krainischen Sprache ausweisen. — Fürstbischöfliches Consistorium. Laibach am 29. September 1846.

3. 1547. (2)

Nr. 8579/1850.

C o n c u r s

zur Besetzung einer staats herrschaftlichen Controllorsstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Maria Saal in Kärnten ist die Stelle eines provisorischen Controllors und Steuereintreibers zu besetzen, mit welcher dermal ein jährlicher Gehalt von Vie. hundert fünfzig Gulden C. M., ein Quartiergeld jährlicher Acht und Dierzig Gulden, ein Deputat jährlicher fünfzehn Klafter weichen Brennholzes und die Verpflichtung zur Leistung einer baren, oder fideijussorischen Caution im Gehaltsbetrage verbunden ist. — Bewerber um diese Dienstesstelle haben sich über Alter, Stand, Moralität, Fähigkeit zur Cautionsleistung, Studien und Kenntnisse, insbesondere über die vollkommene Kenntniß der Landamtmirung und der Rechnungsmanipulation auf Staatsgütern, dann über ihre bisherige Dienstleistung legal auszuweisen, die gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 10. October l. J. an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu leiten, und in denselben anzugeben, ob und wie weit sie mit einem Amtsindividuum der benannten Bezirksbehörde oder des Verwaltungsamtes zu Maria Saal verwandt oder verschwägert seyen. — Graz am 4. September 1846.

3. 1554. (2)

Nr. 155.

Verlautbarungs-Edict.

Vom Verwaltungsamte der hochfürstlich Carl Wilhelm v. Auersperg'schen Herrschaft Seisenberg wird bekannt gemacht, daß am 15. October 1846, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, der Garben-, Sack-, Jugend- und Weinzehent, dann das Pinsgetreide und der Zinswein von den im Bezirke Krupp gelegenen Dittschaften: Voquiz, Wuschindorf, Primoslek, Stauden, Unterfuchor, Dverch, Berstouz, Starichouwerch, Winkl, Michelsdorf, Petersdorf, Luschenthal, Roschanz und vom Weingebirge Welitschnig auf 6 Jahre, vom 1. Jänner 1847 angefangen, in der Amtskanzlei dieser Herrschaft mittelst öffentlicher Versteigerung mit dem Beisage in Pacht gegeben werden, daß die Pachtbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Verwaltungsamt Seisenberg am 24. September 1846.

3. 1553. (3)

Nr. 6067.

E d i c t a l - V o r r u f u n g.

Von dem Magistrats der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der militärpäch-

3. 1535. (3) Nr. 7882/493. III. ad Nr. 9276. VI.

K u n d m a c h u n g

für die Verzehrun^gssteuer: Pachtversteigerungen. — Von der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung zu Görz wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrun^gssteuer von Wein, Weinmost und Maisch, Obstmost, Schlachtvieh, frischem Fleisch ohne Unterschied, einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, von eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, Salami und andern Würsten, so wie der Bezug des der Stadtmeinde Görz und den Gemeinden Grado und St. Peter im Bezirke Monfalcone für Wein und des der Gemeinde Monfalcone für Wein und Fleisch bewilligten Verzehrun^gssteuer-Zuschlages, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben wird. — 1. Die Verpachtungsverhandlungen werden, den Fall einer besonderen Bestimmung ausgenommen, in doppelter Art, nämlich auf ein Jahr, mit stillschweigender Erneuerung, oder auf drei Jahre gepflogen. — 2. Aus dem nachfolgenden Ausweise sind die Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke, dann die Objecte, in und von denen der Bezug der Verzehrun^gssteuer, sammt dem, einzelnen Gemeinden allenfalls bewilligten Verzehrun^gssteuer-Zuschlage, verpachtet wird, so wie die festgesetzten Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und der Tag angegeben, an welchem die Pachtverhandlung vorgenommen werden wird. — 3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebernahme, als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefälsübertretungen, wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben fol-

gende Jahre, von den zur Sicherstellung des Verzehrun^gssteuer-Gefälles abzuhaltenden Verpachtungslicitationen als Pachtungserber ausgeschlossen. — 4. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag als Cautions-Depositum im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, welche nach den bestehenden Vorschriften angenommen werden, zu erlegen; nach beendeter Licitacion wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Cautionsdepositen zurückgestellt werden. — 5. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machgebers bei der Commission vor der Licitacion ausweisen und diese ihr übergeben. — 6. Es ist gestattet, schriftliche Anbote einen Tag vor der Versteigerung bei dem k. k. Cameral-Bezirksverwaltungs-Vorstande für Görz versiegelt einzureichen. — Schriftliche Offerte an dem Tage der Versteigerung werden nicht angenommen. — 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten: a) Dieselben müssen mit dem, zufolge §. 4 dieser Kundmachung als Cautionsdepositum bestimmten Betrage belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerarial-Casse, oder einem Gefälssamte im Baren, oder in Staatspapieren erlegt, oder hypothekarisch sichergestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverlebten Nachweisung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn. — b) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jedes Steuerobject angeboten wird, mit Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vornamen und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefälsärsatz zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zu-

gleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — c. Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß der Offerent die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im §. 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefällsorganen einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle. — d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit der stillschweigenden Erneuerung, oder auf eine dreijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — e) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift versehen seyn: „Anbot zur Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke“ (folgt der Name des Steuerbezirkes) Ein Formulare eines solchen Angebotes folgt unter .|. .| zur Einsicht. — f) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung aller im Ausweise angeführten Steuerobjecte in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht. — Als Gesteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird. — Hierbei wird, wenn das mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren gleichen schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welches eine vom Licitations-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8. Es ist den Pachtlustigen gestattet, mündliche oder schriftliche Anbote für die Pachtung bloß eines oder auch mehrerer Objecte zu machen, insofern dieselben bei der nämlichen Tagfahrt ausgebaut werden, und in soferne nicht die vereinte Verpachtung zweier, oder mehrerer

Steuerobjecte bedungen wird, was aus dem im §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Objecte, für welche er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Objectes überlassen wird. — Der Offerent muß aber auf die im §. 4 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Steuerbezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen. — Die Gefällsbehörde behält es sich jedoch bevor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung entweder für die einzelnen Steuerobjecte, oder für größere Complexe zu bestätigen. — Uebrigens werden die Versteigerungen für zwei oder mehrere Steuerobjecte immer noch vor Eröffnung der schriftlichen Offerte vorgenommen werden. — 9 Zur Erleichterung jener bisherigen Verzehrungssteuerpächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pachttrückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 10. Nachdem die Licitation eines Steuerobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11. Die Einführung in die Berechtigung zum Bezuge der Verzehrungssteuer von den obgenannten Objecten geschieht am 1. November 1846. — 12. Die besondern Pachtbedingungen können bei der k. k. k. österr. dalmat. Cameral- und Gefällsverwaltung, und bei den k. k. Cameral-Bezirksverwaltungen, dann den Obern der k. k. Finanzwache, so wie bei den Steuerbezirksobrigkeiten des Küstenlandes, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 13. Die Licitation beginnt an dem festgesetzten Tage pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags. — Görz am 5. September 1846. — Formulare eines schriftlichen Offertes. — (Von Innen:) — Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem allfälligen Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjecte)

in dem Steuerbezirke (folgt die Angabe des Steuerbezirks) für die Zeit vom . . . 18 . . . bis . . . 18 . . . , den Jahrespachtsumme von . . . (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung bebringe, daß ich die in der Ankündigung odo. . . , und in den eingesehen, daher nur wohlkannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse . . . den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzern bei, oder: lege ich die Casse-Quittung über das erlegte Badium bei. — . . . am . . . 18 . . . — (Eigenthändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes). — (Von Außen:) (Recht der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesandt wird, und Bezeichnung des Betrages des beizulegenden Geldes, oder der Amtsquittung), Offert für die Pachtung der allg. Verzehrunsteuer sammt Zuschlag in der Gemeinde (folgt der Name der Gemeinde.)

Post-Nr.	Name des Steuerbezirks, der in Pachtung kommt.	Objecte, von denen der Be- zug der Steuer und des Zu- schlages ver- pachtet wird.	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Ausrufspreis mit Zubeziff des Zuschlages		Ort	Tag	Anmerkung.
				fl.	kr.			
1	Der polit. Bezirk des Stadtmagistrates Görz	Wein Fleisch	33 ¹ / ₃ Perzent	41225	41 ² / ₄	Görz	September 1846.	ad Post 1 und 2. Der Bezug der Bez. Steuer von Wein und Fleisch in dem Bezirke der Stadt Görz und in dem Bezirke der Umgebung Görz in dem sub P. Nr. 2. nach Maß der neuen Bezirksein- theilung wird nur vereinigt im Pacht- wege hintan gege- ben werden. Es können jedoch An- bote für jedes Steuerobject abge- sendet gemacht werden.
2	Die zu dem Bezirke der Umgebung Görz ge- hörigen Hauptgemein- den Salsano, St. Peter, Merna, Ranjano und Chiapovano in ihrem Umfange, die zur politi- schen Hauptgemeinde Schön- pach gehörigen Unterge- meinden Schönbach, Es- segliano, Esseg, St. Mi- chael und Sittangia, wel- che nach der neuen poli- tischen Eintheilung bei dem Bezirke der Umge- bung Görz verbleiben, dann die zu dem Bezirke Quisca dormal gehörige Hauptgemeinde St. Glo- rian in ihrem ganzen Umfange und die Unter- gemeinden St. Martin, Bressia, Imegna, Quisca und Vertoglia des Be- zirkes Quisca, die Unter- gemeinden Lu enico und Mossa des Bezirkes Gor- mons, die Untergemein- den Sdraussina, Gabria und Vertoglia des Bezir- kes Duino, die Unter- gemeinden Domberg, Domnizza und Lippa des Bezirks Feisenberg, welche alle nach der neu- en Bezirks-Eintheilung	Wein Fleisch		18610 1665	25 —			

bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz

Am 29. September 1846.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes, der in Pachtung kommt.	Objecte, von denen der Be- zug der Steuer und des Zu- schlages ver- rächet wird.	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Anspruchs- preis mit Inbegriff des Zuschlages		Ort	Tag	Anmerkung.
				fl.	fr.			
3	dem Bezirke der Umge- bung Görz einverleibt werden. Die zu der Hauptge- meinde Schönpaß der- mal gehörigen Unterge- meinden Gernizza, Nau- na, Battaglia, Gogazbie, Melausghe, welche nach der neuen Bezirks-Ein- theilung dem Bezirke Heidenschaft einverleibt werden.	Wein Fleisch		640	—			ad Post 3 und 4. Die ad Post 3 und 4 angeführten Steuer-Objecte werden nur für das Verm. Jahr 1847 mit der Bedin- gung der still- schweigenden Er- neuerung im Pacht- wege hintangege- ben werden.
4	Die zu der Hauptge- meinde Reitenberg der- mal gehörigen Unterge- meinden Reitenberg und Bria, die nach der neuen politischen Eintheilung dem Bezirke Heidenschaft einverleibt werden.	Wein Fleisch		630	—			
5	Die zu der Hauptge- meinde Comen des Be- zirkes Reitenberg gehö- rigen Untergemeinden Ster- bina, Comen und Surta, die nach der neuen Be- zirkeinteilung dem po- litischen Bezirke Sessana einverleibt werden.	Wein Fleisch		560	—			ad Post 5 und 6. Die sub P. Nr. 5 und 6 ausgeführ- ten Steuerobjecte werden nur für das Verm. Jahr 1847 mit der Bedingung der stillschweigen- den Erneuerung im Pachtwege hin- tangeben werden.
6	Die zu der Hauptge- meinde Goreanska des Bezirks Duino gehöri- gen Unter-Gemeinden Egonico, Colludrovizza, Kleinrepen, Samatoriza, Glabrovizza, Brischiali, Sales, welche nach der neuen Bezirks-Einthei- lung dem Bezirke Sessa- na einverleibt werden.	Wein Fleisch		600	—			
7	Der politische Bezirk Canale in seinem ganzen Umfange.	Wein Fleisch		4082	21			
8	Der politische Bezirk Tolmein in seinem gan- zen Umfange.	Wein Fleisch		717	39			
9	Der politische Bezirk Fritsch in seinem ganzen Umfange.	Wein Fleisch		5550	30			
				1449	30			
				5703	26			
				1196	34			

bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz.
Am 29. September 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1583. (1) Nr. 23306.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Guberniums. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand sich bestimmt, für das zweite Solarsemester 1846, die Postrittgelde sowohl bei Ararial, als Privatritten in dem bisherigen Ausmaße des ersten Solarsemester 1. J. und hiernach auch die Gebühren für den Gebrauch des Wagens, dann das Schmiergeld und das Postillions-Trinkgeld in den Provinzen Niederösterreich, Österreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steyermark, Illyrien und Küstenland, unverändert zu belassen. — In Tyrol und Vorarlberg wird jedoch vom 1. October 1846 angefangen das Rittgeld auf 1 fl. 6 kr. G. M. und die Gebühr für den Gebrauch eines Stationswagens auf 33 kr. G. M. pr. ein Pferd und eine einfache Post erhöht, dagegen das Postillions-Trink- und Wagenschmiergeld in dem bisherigen Ausmaße eingehoben. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 8 J19. d. M., 3 35377, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. September 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1581. (1) Nr. 23896/11460.

E d i c t

Da bei dem k. k. inneröfterr. kustenländ. Appellations- und Criminal-Obergerichte eine Rathsprotocollisten-Adjunctenstelle, mit dem jährl. Gehalte von 600 fl. und dem Range eines jüngsten Rathsprotocollisten in Erledigung gekommen ist, so wird dieses mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese Stelle ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über die zurückgelegten Rechtsstudien, die bestandenen practischen Prüfungen und über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zugleich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seien, binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände hieorts zu überreichen haben. — Klagenfurt am 17. September 1846.

(3. Amts-Bl. Nr. 120. v. 6. Oct. 1846.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1576. (1) Nr. 432. M.

E d i c t

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß die Handlungs-Firma „Alois Cantoni“ in dem dießgerichtlichen Mercantil-Gerichtsprotocolle gelöscht, und gleichzeitig die neue Handlungs-Dita „Alois Cantoni et Sohn“ in Folge des errichteten Gesellschafts-Vertrages ddo. 22. August 1846 protocollirt worden sey. Der Stralcio der früher bestandenen Handlung, Alois Cantoni, ist an die neue Handlungs-Dita übergegangen.

Laibach am 22. September 1846.

3. 1586. (1) Nr. 8554.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Witwe Maria Kramer, gegen Barthelmä Kramer, wegen 600 fl. G. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung, a. des dem Exequuten gehörigen, auf 478 fl. 55 kr. geschätzten, hier in der Carlstädter Vorstadt sub Consc. Nr. 7 gelegenen Hauses; b. des in Illouza sub Map. Nr. 8, 9, 10, 11½ gelegenen, auf 224 fl. 20 kr. geschätzten Morastantheils, und c. des in Illouza sub Map. Nr. 217½ gelegenen, auf 21 fl. 40 kr. geschätzten Wiesen-Drittels gewilliger und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 9. November, 14. December 1846 und 18. Jänner 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Lagsagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungs-betrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Lindner, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 19. September 1846.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1572. (1) Nr. 15485.

A u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Vorspannsbeistellung in der Station Laibach während des Wi-

litärjahres 1847 wird am 9. October l. J. Vormittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Pachtlustige werden hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß jeder Licitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, welches vom Ersteher als Caution einbezahlt ist. — Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich während den Amtsstunden bei dem k. k. Kreisamte eingesehen werden. — Bis zur Mittagsstunde des Licitationsstages werden auch schriftliche Offerte angenommen, die jedoch nach dem folgenden Formulare verfaßt werden müßten. — Formulare. Der Gefertigte erklärt hiemit, die Beistellung der Vorspann in der Station Laibach während des Verwaltungsjahres 1847 als Pächter gegen Vergütung von . . . kr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die bezüglichen Licitationsbedingungen in allen Punkten genau zu erfüllen. — Zugleich wird das bestimmte Badium im Betrage von 300 fl., oder der Eegschein über das bei der k. k. Kreiscasse erlegte Badium pr. 300 fl. überreicht. — K. K. Kreisamt Laibach am 25. September 1846.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 1571. (1) Nr. 3528.
Licitations - Verlautbarung.

Die hohe k. k. Landesstelle hat mit Decret vom 18/29ten September 1846, 3. 17927, die theilweise Reconstruction des schadhaft gewordenen Taludpflasters am rechten und linken Ufer des Laibachflusses in der Strecke von der Gasernbrücke durch die Provinzial-Hauptstadt Laibach bis in die Krakau, in dem buchhalterisch richtiggestellten Kostenbetrage von 932 fl. 51 kr. C. M. bewilliget. — Ueber diesen Baugegenstand wird die Minuendolicitation bei der gefertigten Landesbaudirection am 24. October 1846 Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu man Unternehmungslustige mit dem Beisatze einladet, daß das Voraußmaß und die Licitationsbedingungen, welche letztere den Erlag des 5 % Badiums vor Beginn der Licitation und im Erstehungsfall die Leistung der 10 % Caution vorschreiben, in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts täglich eingesehen werden können. — Um einerseits allfälligen spätern Einwendungen vorzubeugen, andererseits die Unternehmung möglichst zu begünstigen, findet man die ausdrückliche Bedingung festzusetzen, daß die zahlbare Anweisung der Erstehungssumme erst im Jahre

1847 erfolgen könne, dagegen aber die Reconstruction des Taludpflasters, wenn dieselbe im laufenden Baujahre, wegen der späten Jahreszeit nicht zur Ausführung kommen sollte, auf das nächste Baujahr übertragen werde, daher der Baucontract während des Winters nur für die Beschaffung des Materials zu sorgen, den Bau selbst aber im Jahre 1847 in Angriff zu nehmen hätte. — K. K. k. k. Landesbaudirection. Laibach am 30. September 1846.

3. 1577. (1) Nr. 6241.

Edictal - Vorrußung.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der anno 1826 in Laibach geborne, militärpflichtige Schneidergeselle, Michael Streiner, hiemit angedeutet, binnen 6 Wochen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor demselben zu erscheinen. — Laibach am 2. October 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1566. (1) Nr. 2402.

Edict.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 19. Juli l. J. in Traunitz ab intestato verstorbenen 1/12 Hüblers, Peter Kraiz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 26. October l. J., Vormittag um 9 Uhr angeordneten Anmeldestagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., rechtsgültig darzuthun.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 14. September 1846.

3. 1560. (2) Nr. 1901.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird allgemein kund gemacht: Es sey in der Executionsfache der Ursula Kouschin von Jurjoviz, für sich und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, wider Anton Bierzig von Dane, puncto schuldiger 113 fl. c. s. e., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 1775 fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 525 dienstbaren, in Dane gelegenen halben Kaufrechtshube gewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagssatzungen und zwar auf den 23. September, 24. October und 25. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr mit dem Beisatze angeordnet worden, daß obige Realität bei den ersten zwei Terminen nur um oder über den Schätzungswerth, bei dem dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hiegericht eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Reifnitz den 24. Juli 1846.
Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungssatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1546. (1)

E d i c t.

Nr. 2046.

Von der Bezirksobrigkeit Münkendorf werden nachstehende, auf die Vorladung nicht erschienenene, zur Militärstellung berufene Individuen, als:

Post-Nr.	Der Militärfpflichtigen			Pfarrre	Geburts-Jahr	Anmerkung.
	N a m e n	W o h n o r t	Haus-Nr.			
1	Martin Hotschever	Praprettsche	7	St. Martin	1826	Zur Linie gewidmete.
2	Joseph Podbregar	Podbregam	1	Sello	1826	
3	Johann Krall	Oberdomschale	43	Mannsburg	1826	
4	Johann Florin	Oberfeld	30	Neul	1826	
5	Johann Schager	Dkroglu	1	Streine	1826	
6	Anton Prelesnig	"	6	"	1826	
7	Joseph Erjauscheg	Supainenive	9	"	1826	
8	Valentin Erjauscheg	"	17	"	1826	
9	Georg Pleveu	Stadt Stein	76	Stein	1826	
10	Joseph Dollinscheg	Dkroglu	2	Streine	1825	
11	Georg Pistottnig	Praprettsche	4	St. Martin	1825	
12	Lorenz Groschel	Belfshreib	6	Obertuchein	1825	
13	Anton Stelle	Podworst	23	Commenda	1825	
14	Joseph Prettnier	Vorstadt Schutt	1	Stein	1824	
15	Peter Utscher	Homeß	19	Homeß	1824	
16	Lukas Prelesnig	Dkroglu	6	Streine	1824	
17	Joseph Pollanscheg	Schwarzenbach	9	Goisd	1824	
18	Jacob Schinkous	Goisd	21	"	1824	
19	Georg Samlen	Prapretnusakal	1	Streine	1824	
20	Mathias Wallantitsch	Kregarjou	5	"	1824	
21	Johann Cina	Obertuchein	18	Obertuchein	1824	
22	Lorenz Slappnig	Neuthal	29	Neuthal	1822	
23	Anton Slappnig rechte Schlafnig	Dkrog	5	"	1816	
24	Michael Kibel	Mötttnig	25	Mötttnig	1818	
25	Johann Saveru	Salloch	42	Birklach	1818	
26	Thomas Debeuz	Mitterdorf	6	Sello	1815	
27	Jacob Steffel	Moste	58	Commenda	1815	
28	Jacob Edescher	Studa	25	Mannsburg	1823	
29	Matthäus Verbeg	Lersine	72	"	1825	
30	Valenten Ibad	Dragomel	13	"	1815	
31	Matthäus Dfenar	Oberfeld	3	Neul	1824	
32	Barth. Stamzer	"	4	"	1815	
33	Joseph Dollinscheg	Dkrog	4	Neuthal	1814	
34	Lukas Stor	Kerstetten	6	"	1814	
35	Johann Glavatsch	Suhadolle	3	Commenda	1814	
36	Thomas Thomaschitsch	"	42	"	1814	
37	Georg Kern	Breg	8	"	1814	
38	Paul Luchel	Geminza	4	"	1814	
39	Gregor Pavous	Deppelsdorf	10	"	1814	
40	Jacob Bogathen	Oberjarsche	9	Mannsburg	1814	
41	Anton Dimz	Lersin	64	"	1814	
42	Jacob Traun	Topolle	12	"	1813	
43	Jacob Corr	"	14	"	1813	

Post-Nr.	Der Militärpflichtigen			Pfarre	Geburts-Jahr	Anmerkung.
	N a m e n	B o h n o r t	Haus-Nr.			
44	Michael Enoy	Homes	25	Mannsburg	1813	
45	Primus Birient	Uscheuf	1	Neul	1814	
46	Anton Santscher	Goditsch	12	Münkendorf	1814	
47	Kasper Schager	"	15	"	1814	
48	Michael Widmar	Wisterschiga	10	Streine	1814	
49	Jacob Klemenz	Klementschou	2	"	1813	
50	Simon Spruk	Prapretnufakal	6	"	1814	
51	Ignaz Debeuf	Vorstadt Schutt	29	Stein	1814	
52	Vincenz Skraber	Stadt Stein	86	"	1814	
53	Anton Albrecht	"	88	"	1814	

hiemit aufgefordert, am 11. October l. J. auf hiesige Amtskanzlei, oder aber an den darauf folgenden Tagen, das ist den 12. und 13. nämlichen Monats früh 8 Uhr auf den Amentplatz nach Laibach sich zu stellen, widrigens dieselben die Behandlung als Rekrutirungsflüchtlinge nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigen haben.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 10. September 1846.

B. 1367. (1) Nr. 2520.

E d i c t

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 16. l. M. zu Niederdorf verstorbenen 1/4 Hüblers, Georg Schöber, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermögen, haben denselben bei der auf den 4. November l. J., Vormittags um 9 Uhr angeordneten Liquidationssatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und rechtsgültig darzuthun.

R. K. Bezirksgericht Kreinitz den 25. September 1846.

holz und 1 Wanduhr, mit dem Anhang gewilliget, daß solche am 18. September, 2. und 16. October d. J., früh 9 Uhr, in loco Wroß, und zwar bei der ersten und zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben gegen bare Bezahlung hintangegeben werden. Wozu Kauflustige zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Laibach am 25. Juli 1846.

Anmerkung: Nachdem sich bei der ersten und zweiten Feilbietung kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird am 16. October d. J. zur dritten geschritten.

R. K. Bezirksgericht der Umgebung Laibach's am 3. October 1846.

B. 1587. (1) Nr. 4846.

V e r l a u t b a r u n g.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach's wird allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Herrschaft Sonnegg, de praes. 25. Juli 1846, Nr. 3573 bis 3580, in die öffentliche Feilbietung der, wegen rückständigen Abbarialgaben bei ihren nachbenannten Unterthanen aus Wroß, gerichtlich gepfändeten Fahrnisse, als, bei dem Johann Saller: 1 Stute sammt Füllen, 1 Kuh, 1 Steierwagerl, 1 Wanduhr und 2 große Bohrer; bei dem Johann Erjauz: 1 Ochsen, 1 Kuh, 1 Kalbin, 1 Wagen mit Eisen beschlagen, 1 Steierwagerl, 2 Bohrer und 1 Wanduhr; bei dem Matthäus Datschitsch: 1 Stute, 2 Kühe, 1 Steierwagerl mit Eisen beschlagen, 1 Speisekasten mit 6 Schubladen und 1 Wanduhr; bei dem Primus Smole: 2 Kühe, 2 Ochsen, 1 Pferd und 1 Steierwagerl mit Eisen beschlagen; bei dem Valentin Böttmann: 2 Ochsen, 1 Kuh, 1 Wagen mit Eisen beschlagen, 1 Steierwagerl, 1 Wanduhr, 1 Handsäge und 6 zinnerne Teller; bei dem Andreas Benartschitsch: 1 Wagen, 1 Steierwagerl, 1 Schleifstein, 1 Wanduhr und 1 Stute; bei dem Joseph Urenig: 1 Stute, 1 Deichseilwagen, 1 Wanduhr, 1 Holzhacke und 1 langer Stuhl; und bei dem Anton Jüster: 4 Kasten Brenn-

B. 1575. (1) Nr. 1591.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird bekannt gemacht: Es sey die exccutive Feilbietung der, der Herrschaft Thurn am Hart sub Rect. Nr. 323 dienstbaren, dem Executen Andreas Urabes von Großpudlog gehörigen, zu Großpudlog gelegenen, gerichtlich auf 348 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, über Anlangen des Marcus Kürin von Haselbach, als Cessionärs der Eheleute Anton und Agnes Krainzhovitsch, pto. aus dem w. a. Vergleiche vom 7. Juni 1843, intabl. 16. October 1845, schuldiger 100 fl. c. s. c. bewilligt worden, und es werden zu deren Vornahme 3 Termine, als: auf den 20. October, 20. November und 21. December 1846, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß die Realität nur bei der dritten Tag-satzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können während der Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 25. Juli 1846.